

h. 80, 50. 51.

Y b
2161

Verbesserte Einrichtung
der
**Priester=
Wittwen=Steuer,**

in der
Superintendur Hain,

nach welcher
von Weihnachten 1769. an,
die vorhandenen Wittwen
abgefunden werden,

wie solche,
unter erlangter hohen Confirmation,
abgefasset hat

Melchior Traugott Schubarth,
Pfarrer und Superint. zu Hain.

Leipzig,
gedruckt mit Waltherischen Schriften.



I.

Zur Priester = Wittwen = Casse der
 Superintendur Hainn gehörend
 alle in derselben sich befindende Prediger,
 als welche nach erhaltener Confirmation
 sogleich für Glieder derselben zu achten,
 und alle vorhandene Wittwen, auch die,
 deren Männer vor ihrem Anzuge verstor-
 ben, und noch nicht befriediget worden,
 mit bezahlen; und jeder, so in diese Su-
 perintendur zu einem geistlichen Amte be-
 fördert wird, zahlet für den Eintritt, bey
 dem Antritt seines Amtes, Einen Thaler,
 wie bisher gebräuchlich gewesen.

Diese Eintritts = und Abzugs = Gelder nimmt der Superintendent ein, verwahrt sie in dem auf der Superintendur befindlichen Kasten, führet darüber besondere Rechnung, und sendet solche Rechnungen wenigstens aller zwey Jahr mit in die Inspection, bey dem Ausschreiben der Wittwen = Steuer, wie solches bisher im Gebrauch gewesen.

Dieses Geld soll also angewendet werden, daß man, bey sich ereignenden Umständen, nöthige Zusammenkünfte denen Wittwen und Waisen zum Besten anstelle, die Einrichtung der Casse, bey abgegangenen Exemplarien, drucken lasse, die Kosten der Confirmation dieser neuen Einrichtung bestreite, im Fall der Noth, einem

einem und dem andern Mitgliede einen
 milden Beytrag leiste, oder auch ein
 Darlehn zinsbar vorstrecke, welches der
 Schuldner bey Lebzeiten wieder bezahlen,
 oder auch den Seinen nach dem Tode ab-
 gerechnet werden kann. Wäre aber ein
 ziemlicher Geld-Vorrath vorhanden, so
 soll, wie auch im vorigen Jahre geschehen,
 die Casse eine oder die andere Wittwe
 bezahlen, und den Beytrag der Herren
 Geistlichen und Extraneer entrichten, folg-
 lich sodann nur der Beytrag aus der
 Kirche, und von den Extraneis, so viel
 als dieser austrägt, eingesendet werden,
 weswegen der Superintendent in Zeiten
 gebührende Verfügung thut.

So oft ein Prediger stirbet, zahlet künfftig jeder derer noch lebenden zur Wittwen = Steuer Einen Thaler aus seinem Vermögen, erhält darzu acht Groschen aus der Kirche, und hat folglich Einen Thaler acht Groschen in guten Sorten einzufenden. Diese 1 Thlr. 8 gl. entrichtet auch jeder derer Extraneer aus seinen Mitteln. In der Inspection befinden sich überhaupt 76 Prediger. Geſetzt nun auch, es wäre nicht ein einiger Extraneer, ſo doch noch nicht geſchehen, vorhanden, ſo trüge die Wittwen = Steuer 101 Thlr. 8 gl. aus, und wenn davon, was ſ. 8. vorkommt, abgehet, ſo bleibet doch 97 Thlr. 16 gl. Damit nun jede Wittwe baar und ohne Abzug wenigſtens

100 Tha-

100 Thaler erhalten möge, so soll aus jenem Fall, der doch nicht zu vermuthen ist, die Casse so viel, als zu Erfüllung der 100 Thaler erforderlich ist, zuschießen. Bey einiger Anzahl aber derer Extraneer steigt der Betrag über 100 Thaler, wie jetzt, und ist solches aus dem angedruckten Verzeichnisse der Extraneer zu sehen, nach deren veränderlichen Anzahl aber eine gewisse Summe nicht bestimmt werden kann. Es sollen aber jährlich mehr nicht, als drey Wittwen-Steuern, und zwar auf die Termine, Ostern, Michael und Weihnachten, ausgeschrieben werden, auch der Superintendent, unter keinerley Vorwand, wenn auch die Wittwen noch so lange warten müssen, mehrere auszuschreiben befugt,

widrigensfalls aber denen Predigern ihre
 Beyträge zurückzuhalten, nachgelassen
 seyn.

4.

Das Ausschreiben und die Bezahlung
 der Wittwen = Steuern soll nach der
 Ordnung der Todes = Fälle geschehen, und
 diejenigen, so eher Wittwen worden, auch
 diese Liebes = Steuer eher erhalten.

5.

Nach erhaltener Confirmation giebt
 sofort der Nachfolger, bey dem ersten Ter=
 min, den Beytrag zur Wittwen = Steuer
 auch für seines Vorfahren Wittwe.
 Diejenigen Steuern aber, so ins Gna=
 den = halbe Jahr fallen, bezahlen diejeni=
 gen,

gen, so die Einkünfte genießen; und so wird es auch gehalten, wenn der Dienst nach dem Gnaden = halben Jahre noch offen stehen sollte. Was aber die Substituten anbetrifft, so geben sie bey Antritt ihres Amtes Einen Thaler in die Casse, es stehet ihnen aber frey, selbige mit zu halten, oder nicht. Erwählen sie das letztere, so erhalten auch ihre Wittwen, wenn sie als Substituti sterben, nichts. Tretten sie aber bey, und erhalten nach dem Tode der Senioren die Nachfolge nicht, oder kommen in andere Superintenduren, so stehet ihnen nach Erlegung des Thalers vor dem Abgange frey, als Extranei bey der Casse zu bleiben.

6.

In Absicht auf die richtige und baldige Einsammlung dieser Liebes-Steuer, soll der Superintendent, wenigstens sechs Wochen vorm Termine, die Wittwen-Steuer ausschreiben, und ein jeglicher Prediger den gehörigen Beytrag von Zeit des Ausschreibens bis zum Termin Ostern, Michael und Weihnachten, an den Adjunctum, wohin er gewiesen, durch den Schulmeister einschicken, und der Adjunctus längstens 14 Tage nach dem Termin an den Superintendent versiegelt einschicken, und dargegen Quittung erhalten. Die Säumigen geben 8 gl. auf jeden Fall der Saumseligkeit Strafe, welche ihnen von der Franksteuer-Quittung inne behalten werden soll.

7, Wenn

7.

Wenn das Geld beyfammen, wird der Wittwe und Kindern ein gewisser Tag gemeldet, da die Auszahlung auf der Superintendur erfolgt. Die Quittungen über solche Gelder werden, nach vorgezeigten Manual und Register, von den Wittwen nebst ihren Curatoren, und der Unmündigen Vormündern unterschrieben, ausgestellt, und zu den Acten genommen.

8.

Ohnerachtet des erhöhten Wittwen-Beitrags erhält der Superintendent vor seine Mühe mehr nicht, als bisher geschehen, hat auch gegenwärtige verbesserte Einrichtung, und was dabey mit Abänderung

derung der Manualen, und sonst vor Arbeit gewesen, ohnentgeltlich über sich genommen. Solchemnach bekommt er von jeder Wittwen = Steuer Zwey Thaler und 8 gl. für die vielen zu bezahlenden Abschriften; ist aber auch wegen der Erhöhung, wie bisher, Steuer frey, und erhalten die Seinigen, nach seinem Tode, ebenfalls das erhöhete Wittwen = und Waisen-Geld, wie andere Prediger-Wittwen und Waisen.

9.

Diese Wittwen = und Waisen = Gelder sollen dergestalt vertheilet werden, daß die Wittwe einen, und die Kinder, oder Kindes = Kinder, nach den Stämmen gerechnet, zwey Theile davon erhalten.

Ist

Ist nur eine Wittwe vorhanden, und keine Kinder oder Kindes-Kinder des Verstorbenen, so bekommt die Wittwe die ganze Steuer. Wo aber eine Wittwe und ein Kind vorhanden, erhält jedes die Hälfte.

IO.

Auf dieses Wittwen- und Waisen-Geld, soll Schulden halber, so der verstorbene Prediger hinterlassen, wenn sie auch bey Kirchen wären, keine Verkümmernung geleyet werden, sintemal dieses Geld theils nur ein gnädig verwilligtes Almosen aus der Kirche, theils von den Predigern gesammlet ist. Wenn aber die Erben oder Wittwe den Gläubigern diese

diese Gelder freywillig anweisen wollen
soll es ihnen nachgelassen seyn.

II.

Stirbt ein Priester, ohne Wittve,
noch Kind, noch Kindes-Kind zu hin-
terlassen, oder diese alle verstorben im
Gnaden-halben Jahre, so soll im erstern
Falle die eine Hälfte dieses Wittwen-
Geldes der Casse anheim fallen, die an-
dere Hälfte aber dem Prediger, damit
nach Belieben eine Einrichtung zu tref-
fen, frey bleiben, oder seinen Erben an-
heim fallen; im andern Fall aber, da
Wittve, Kinder und Kindes-Kinder
im Gnaden-halben Jahre sterben, der
Casse die ganze Wittwen-Steuer zukom-
men, und gebührend in Rechnung gebracht
werden.

12. Wenn

12.

Wenn ein Prediger dieser Superintendur in eine andere befördert wird, und er gesonnen, bey der Wittwen - Casse zu verbleiben, soll ihm solches unter der Bedingung nachgelassen seyn, daß er solches dem Superintendenten erdfne, Einen Thaler für den Abgang erlege, und einen Prediger hiesiger Ephorie zu seinem Bevollmächtigten bestelle, der seinen Beytrag an Einen Thaler acht gl. jedesmal erlege. Würde hingegen ein Prediger von einem Orte in der Inspection zum andern berufen, soll er der Casse nichts zu entrichten haben.

13. Die

13.

Die Wittwe und Kinder eines jeden Predigers, wenn er nur sein Amt wirklich angetreten hat, erhalten die ganze Wittwen = Steuer, wenn er auch noch keinen Beytrag zu einer Wittwen = Steuer gethan hätte.

14.

Wer von den Extraneis drey Wittwen = Steuern nicht gehdrig entrichtet, ist so fort von der Casse ausgeschlossen. Er verlihet alles, was er bezahlet hat, und die Erben sind des ganzen Wittwen = und Waisen = Geldes verlustig. Eben so wird es mit dem Extraneer gehalten, der bey der Casse länger zu bleiben Bedenken hat, und seinen Abgang dem Superintendenten meldet.

15. So

15.

So gar kleine Münze, und zwar unter Einem Groschen, noch weniger Geldsorten, so nicht Steuermäßig sind, sollen nicht eingesendet, das einzusendende Geld aber in einem versiegelten, und mit dem Namen des Ubersenders und der Wittwe, an die es gehöret, überschriebenen Paquet übermacht werden. Sollte nun bey Eröffnung des Paquets falsche Münze, oder Mangel an dem Gelde befunden werden, so wird es dem, der es eingesendet, auf seine Kosten, durch den Boten zurückgesendet, und er hat solches auszuwechselln, oder was mangelt, zu erfüllen.

Wenn ein Prediger hiesiger Ephorie, welches Gott verhüte, seines Amtes entsetzt werden sollte, so ist er und die Seinen des geleisteten Beytrags und der Wittwen-Steuer gänzlich verlustig, wenn er als ein Abgesetzter verstirbet. Würde er aber in dieser, oder einer andern Ephorie hinwieder befördert, und zahlet sodann nochmals den Thaler vor den Eintritt, so soll er als ein ordentlich Glied, oder als ein Extraneer, in die Wittwen-Casse wieder aufgenommen, und hernach seiner Wittwe und Kindern der völlige Betrag des Wittwen- und Waisen-Geldes gerechet werden.

Der

Der Herr mache alle seine Knechte am Evangelio immer treuer, und lasse ihre Treue auch auf das Wohl ihrer Häuser in dieser Welt einen gesegneten Einfluß haben. Sein Seegen beglücke ihre Fürsorge für ihre Geliebte, und lasse die Zuversicht des Herzens ihnen zum Trost und Vergnügen seyn, wenn sie solche, wie David, vor dem Angesichte seiner Herrlichkeit ausbreiten: Die Kinder deiner Knechte werden bleiben, und ihr Saame wird gedeyen!

Superintendentur Hahn, am 24. August 1768.

Die sämtlichen Prediger in der Superintendur Hainn, wie sich solche am 1sten Junius 1769. am Leben befunden, sind nach den fünf Crenßen, in welche diese Ephorie abgetheilet wird, und dem Umgange der Ausschreiben, folgende:

In der Ephoral=Stadt Hainn.

1. Melchior Traugott Schubarth, Pfarrer und Superintendent zu Hainn.
2. Herr George Traugott Ebert, Archi= Diaconus daselbst.
3. M. Friedrich Gottlieb Wend, mittlerster Diac. daselbst.
4. M. Christian Andreas Müller, dritter Diac. daselbst.

I. In dem Senftenberg Finsterwaldischen Crenße.

5. M. Andreas Gottlob Schneider, Pfarrer und Adj. in Senftenberg.
6. Johann Daniel Breßler, Archi= Diac. allda.
7. Gott:

7. Gottfried Biezker, Diac. allda.
8. Christoph Kittan, Pf. in Eletewitz.
9. M. Gottlieb Ernst Martini, Pfarr
in Bockwitz.
10. Johann August Gulich, Diaconus
daselbst.
11. M. Christian Heinrich Meyer, Pf.
in Nehsdorf.
12. M. Joh. Christian Zehme, Pfarr
und Adj. in Finsterwalda.
13. Johann Ferdinand Mulert, Archi-
Diac. daselbst.
14. Traugott Leberecht Raschig, Diac.
daselbst.
15. M. Christoph Heinrich Hederich,
Pf. in Betten.
16. M. Johann Gottlieb Bormann,
Pf. in Räschen.
17. Christian Gottlob Schlinzigk, Pf.
in Sorno.
18. Johann Ehregott Büttner, Pf. in
Lauta.

II. In dem Mühlbergischen Creyße.

19. M. Johann Ernst Dölitzscher, Pf.
und Adj. in Mühlberg.
20. M. Johann David Marschner,
Archi-Diac. daselbst.
21. Joh. Gottlob Marschner, Diac.
daselbst.
22. M. Johann Gottfried Schmiedel,
Pfarr in Stahritz.
23. M. Christian Gottlob Bergmann,
Pf. in Altbelgern.
24. Gottlob Ehrenfried Crusius, Pf.
in Blumberg.
25. M. Joh. August Richter, Pfarr in
Cobsdorf.
26. M. Ehrenfried Heinrich Liebe,
Pf. in Sachsdorf.
27. M. Carl Gottlob Haucke, Pfarr
in Würdenhayn.
28. M. Christian Ephraim Walther,
Pf. in Spansberg.

29. M.

29. M. Joh. Christian Dietrich, Pf.
in Niska.
30. M. Gottlieb Wieland, Pfarrer in
Borag.
31. Johann Theodor Herrmann, Pf.
in Lorenzkirch.
32. M. Christoph Gabriel Müller, Pf.
in Gohlis.

III. In dem Ortrandt Elster- werdischen Creynße.

33. M. Joh. Christian Teubner, Pf.
und Adj. in Ortrandt.
34. Christian Gotthelf Olbricht, Diac.
alda.
35. M. Johann Christian Kreuz, Pf.
in Ponikau.
36. M. Gottlieb Ludwig Stieglitz, Pf.
in Crackau.
37. M. George Polycarpus Mani-
tius, Pf. in Linz.
38. M. Christian Daniel Rothe, Pf.
in Amehlen.

39. Johann Christian Enoll, Diac.
dieselbst.
40. M. Christian Adolph Krahmer,
Pf. in Thiemig.
41. M. Friedrich Gottlieb Stöckhardt,
Diac. dieselbst.
42. M. Johann Gottlob Basler, Pf.
in Hirschfeld.
43. M. Christian August Pfeifer, Pf.
in Strauch.
44. M. August Christlieb Manitius,
Pf. in Skähgen.
45. Gottlob Augustus Meyer, Pfarr
in Gröden.
46. M. Christian Resch, Pf. und Adj.
in Elsterwerda.
47. M. Curt. Heinrich Rudolph Lade,
Diac. dieselbst.
48. M. Carl Gottlob Held, Pfarr in
Saathayn.
49. M. Carl Samuel Lehmann, Diac.
dieselbst.

50. M.

50. M. Samuel Gottlob Haberland,
Pf. in Frauenhayn.
51. Johann Gottfried Mehnert, Diac.
daselbst.

IV. In dem Zabeltitzischen Crenße.

52. M. Heinrich David Hildebrandt,
Pf. und Adj. in Zabeltitz.
53. M. Caspar Friedrich Seudtner, Pf.
in Walda.
54. M. Friedrich Gotthelf Pilarick,
Pf. in Wildenhayn.
55. Salomo Gottfried Schnabel, Pf.
in Skafa.
56. Christian Gottfried Schnabel,
Pf. in Merschwitz.
57. Christian Heinrich Schmidt, Pf.
in Pausitz.
58. M. Johann Friedrich Zachariae,
Pf. in Riesa.
59. M. Johann George Stelzner, Pf.
in Zeithayn.

60. M. Johann Christian Graupner,
Pf. in Glaubitz.
61. Christian Gottfried Ischiedrich,
Pf. in Streumen.
62. Joh. Sebastian Schwingenstein,
Pf. in Coselitz.
63. Joh. Ernst Lauer, Pf. in Peritz.
64. M. Gottlob Friedrich Große, Pf.
in Beuda.

V. In dem Radeburgischen
Creyße.

65. M. Friedrich August Schönborn,
Pf. und Adj. in Radeburg.
66. M. Johann Gottfried Grill, Diac.
daselbst.
67. M. Ernst August Hänel, Pf. in
Rödern.
68. M. Jeremias Werner, Pfarr in
Großdittmannsdorf.
69. M. Christian Steyer, Pf. in Dobra.
70. M. Joh. Friedrich Eggeling, Pf.
in Sacka.

71.^a M.

71. ^a M. Joh. Gottlob Schicketanz,
Past. Sen. in Schönfeld.
71. ^b Joh. Friedrich Schicketanz, Past.
Substitutus allda.
72. M. Joh. Gottlieb Ulich, Pf. in Lam-
pertswalda.
73. Johann August Heinrich Köhler,
Pf. in Reinersdorf.
74. M. Joh. Gottlieb Gauzsch, Pfarr
in Naunhof.
75. M. David Gottlieb Francke, Pf.
in Lenz.
76. M. Joh. Andreas Jacobi, Pf. in
Striesen.

Diese 76 Prediger haben 102 ordentliche
Kirchen zu versehen.

Als Extraneeer halten bey der Han-
nischen Wittwen-Steuer vor-
jetzt :

1. M. Christian Friedrich Koch, Pfarr
und Adj. zu Döbeln, unter der Supe-
rintendur Dschaz, ehemaliger Pfarr in
Strauch.
2. M. Johann Christoph Art, Pf. zu
Preßsch, unter der Superintendur Wit-
tenberg, ehemaliger Pfarr und Adj. in
Elsterwerda.
3. M. Christian Liebegott Bilisch, Pf.
zu Borna, unter der Superintendur
Dschaz, ehemaliger Pfarr in Spans-
berg.
4. M. Christian Crusius, Pf. und Adj.
zu Mitwendda, unter der Superintendur
Chemnitz, ehemaliger Pf. und Adj. in
Ortrandt.

5. M.

5. M. Christian Ehregott Raschig, Pf.
zu Friedrichstadt bey Dresden, ehema-
liger Diac. in Senftenberg.
6. M. Gottfried Leberecht Ehrich, Pf.
zu Zöschau, unter der Superintendur
Oschas, ehemaliger Pfarr in Coselitz.
7. M. Johann Michael Ertel, Pfarr
und Adj. zu Wahrenbrück, unter der
Superintendur Liebenwerda, ehemali-
ger Diaconus in Elsterwerda.
8. M. Gottfried Samuel Aker, Pf.
und Adj. zu Strehla, unter der Supe-
rintendur Oschas, ehemaliger Diaco-
nus in Mühlberg.
9. M. Johann Gotthold Reichel, Pf.
zu Ebersbach, unter der Superinten-
dur Dresden, ehemaliger Pfarr in
Röddern.

-
10. Johann Traugott Müller, Garnison-Prediger zu Dresden, ehemaliger Pfarr in Blumberg.
11. M. Johann Gotthelf Deutrich, Pf. zu Bedra, unter der Superintendur Freyburg, ehemaliger Diaconus in Saathayn.
12. M. Johann Friedrich Gensicken, Pf. zu Wermsdorf, unter der Superintendur Grimma, ehemaliger Pfarr in Frauenhayn.
-

* * *

Des Durchlauchtigsten Fürsten und
 Herrn, Herrn Friedrich Augusts,
 Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs
 Erzmarshallens und Churfürstens, Land-
 grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiß-
 sen, auch Ober- und Nieder- Lausitz, Burggra-
 fens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu
 Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravens-
 berg, Barby und Hanau, Herrns zu Raven-
 stein ꝛ. ꝛ. Unsers gnädigsten Herrns.

Wir verordnete Präsident, Vice-Präsident,
 Rätthe und Assessores im Obern-Consistorio hier-
 mit thun kund, daß Wir die revidirten Conven-
 tional-Gesetze des Wittwen-Fisci Hayni-
 scher Inspection, sub dato den 24sten Au-
 gusti des letztabgewichenen 1768sten Jahres,
 davon Wir beym Obern Consistorio beglaubte
 Abschrift behalten lassen, gestalten Sachen nach,
 jedoch, daß die Kirchen-Aeraria weiter nicht,
 als

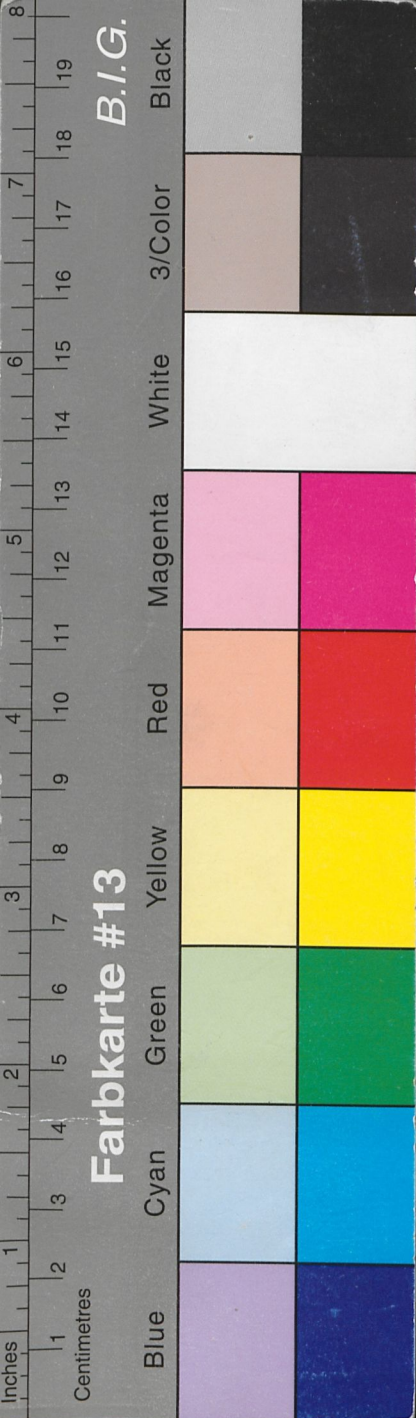
als in so ferne Unsere Concession darzu ertheilet worden, beschweret werden, confirmiret und bestätigtet haben; Thun auch solches confirmiren, und bestätigen angezogene Leges in allen deren Inhalt und Meynung, und wollen, daß solchen allenthalben gebührend nachgelebet, und darwider in keine Wege gehandelt werde, jedoch Uns und Unsern Nachkommen im Amte, auch sonst männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich mit des Obern Consistorii Insiegel besiegelt, und geben zu Dresden am 15ten Martii 1769.

L. S.

2/11 2161 1/1

X 229 1212

n. 5



h. 80, 50. 51.

Verbesserte Einrichtung

Y &
2161

der
**Priester=
Wittwen=Steuer,**

in der
Superintendentur Hayn,

nach welcher
von Weihnachten 1769. an,
die vorhandenen Wittwen
abgefunden werden,

wie solche,
unter erlangter hohen Confirmation,
abgefasset hat

Melchior Traugott Schubarth,
Pfarrer und Superint. zu Hayn.

Leipzig,
gedruckt mit Waltherischen Schriften.